

Dieser Antrag ist 4-fach einzureichen !

Verwendung von Freistempelmaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten

ANTRAG

Name und Vorname - bei einer Sozietät die Namen aller Mitglieder - oder Firma

Straße und Hausnummer und Ort

Benutzerbezeichnung im Stempelabdruck

beantragt, die Genehmigung eines Gerichtskostenstempels der Firma

- Francotyp-Postalia AG & Co. in Berlin
- Neopost GmbH in Olching.

Mit Gerichtskostenstempel können vorab durch die Gerichte zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse im Bereich der ordentlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, wenn die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens davon abhängig sind (§ 31, Abs. 1 KostVfg).

Ferner alle von den genannten Gerichten nicht zum Soll gestellten Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO), mit Ausnahme der Kosten nach § 10 JVKostO.

Werden die aufgeführten Kosten über die Justizkasse Hamburg angefordert, sind Gerichtskostenstempel nicht zu verwenden.

Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempel auf eigene Kosten zu beschaffen und ausschließlich unter Anerkennung der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und der Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 12 /2003 vom 24. August 2003 zu benutzen.

(Ort, Datum)

Unterschrift

GENEHMIGUNG

Dem Antragsteller wird genehmigt, die in dem obigen Antrag aufgeführten Kosten und Kostenvorschüsse mit Gerichtskostenstempelabdrucken zu entrichten. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Vorauszahlungen sind an die

Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg im Ziviljustizgebäude Zi. A007,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

zu entrichten.

Kenn-Nr. :

Hamburg,

Justizbehörde Hamburg
Amt für Allgemeine Verwaltung
- Justizkasse -

(Dienstsiegel)

Bitte wenden!

Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern zur Entrichtung von Gerichtskosten und Kostenvorschüssen

1. Der Antrag zur Benutzung eines Gerichtskostenstemplers ist bei der Justizkasse Hamburg, Amt für Allgemeine Verwaltung der Justizbehörde Hamburg (im folgenden: Justizkasse Hamburg) zu stellen, welche auch die Genehmigung zur Benutzung erteilt. Bei elektronischen Geräten ist der Antrag über den Hersteller oder dessen Vertretung bei der Justizbehörde einzureichen.
2. Der Gerichtskostenstempler darf erst benutzt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der schriftlichen Genehmigung ist.
3. Der Gerichtskostenstempler ist während der allgemeinen Geschäftszeiten zur unvermuteten Prüfung durch Beauftragte der Justizbehörde zugänglich zu halten.
4. Die geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen vom Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Der Stempelabdruck muss den in Nr. 8 genannten Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Nr.12/2003 Vom 24.08.2003 entsprechen. Es darf noch rote sowie zukünftig blaue Farbe für den Stempelabdruck verwendet werden.
6. Das Klischee - bzw. das Äquivalent bei elektronischen Maschinen - darf nur vom Hersteller oder dessen Vertretung mit Zustimmung der Justizkasse erneuert, ergänzt, geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.
7. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur Anträge des im vorderseitigen Antrag genannten Antragstellers freigestempelt werden.
8.
 - a) Der Gerichtskostenstempler darf anderen als den im Genehmigungsantrag bezeichneten Personen zur Benutzung nicht überlassen werden; ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch den nach § 53 BRAGO, § 39 BNotO bestellten Vertreter. Im übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrages nach Nr. 1 .
 - b) Räumt der zugelassene Benutzer einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person (z.B. in Sozietät) die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so hat er der Justizkasse den Namen des weiteren Benutzers, den Zeitpunkt der Mitbenutzung sowie den Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
9. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich schriftlich unter Angabe des Standes des Gebühren- und Stückzählers sowie des Kontrollzählers dem Hersteller oder dessen Vertretung und der Justizkasse anzuzeigen. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch den Hersteller oder dessen Vertretung ausgeführt werden. Der Hersteller oder dessen Vertretung notiert die Zählerstände vor und nach Durchführung der Reparatur oder Wartung und bestätigt dem Benutzer sowie der Justizkasse die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten unter Mitteilung der Zählerstände vor und nach der Reparatur oder Wartung. Der Hersteller oder dessen Vertretung sichert das Gerät nach Durchführung der Arbeiten durch ein Lackblättchen.
10. Soll der Gerichtskostenstempler nicht mehr verwendet werden oder an einem anderen als dem im Antrag bezeichneten Ort eingesetzt werden, so ist dieses der Justizkasse anzuzeigen.
11. Gerichtskostenstempler, die nicht mehr verwendet werden, sind der Zahlstelle vorzuführen. Nach dieser Vorführung hat der Benutzer auf eigene Kosten das Klischee - bzw. das Äquivalent bei elektronischen Maschinen - durch den Hersteller oder dessen Vertretung entfernen zu lassen. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung des Unternehmens, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.
12. Die Wertvorgabe, auf welche der Gerichtskostenstempler von der Zahlstelle eingestellt wird, ist im voraus durch Barzahlung oder Übergabe eines Verrechnungsschecks an die umseitig genannte Zahlstelle zu leisten. Die Wertvorgabe darf einen Betrag von € 150.000 nicht überschreiten.
13. Der Benutzer hat den Gerichtskostenstempler bei der umseitig genannten Zahlstelle einstellen zu lassen und dabei den ihm bei der ersten Einstellung einer Wertvorgabe ausgehändigten Kostennachweis vorzulegen.
14. Gestempelte Kosten werden auf Antrag erstattet, wenn der Benutzer nachweist oder glaubhaft macht, dass sie nicht entstanden sind oder der Stempelabdruck nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Justizkasse zu richten; Belege sind im Original beizufügen. Ist in einer bei Gericht anhängigen Sache ein zu hoher Betrag gestempelt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens ohne Antrag zurückgezahlt.
15. Der Antrag auf Erstattung nach Nr. 14 soll innerhalb von 3 Monaten nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag gestellt werden.
16. Der Stempelabdruck ist auf der Urschrift des für das Gericht bestimmten Antrages an übersichtlicher Stelle der Vorderseite anzubringen. Der Stempelabdruck darf ferner angebracht werden :
 - 16.1. auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichtes bei gleichzeitiger Rückgabe dieses Schriftstückes an das Gericht
 - 16.2. auf einem Schriftstück, das enthalten muß
 - a) den Eindruck oder Stempelabdruck des zugelassenen Benutzers,
 - b) die Bezeichnung der Sache, ggf. mit Geschäftsnummer,
 - c) den Grund der Zahlung und - soweit erforderlich -
 - d) die Angabe, für wen der Vorschuss gezahlt wird.
17. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma des Gerichtskostenstemplers zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung der Etiketten gilt Nr. 16 entsprechend.
18. Schriftstücke, auf denen der Stempelabdruck nicht deutlich hervortritt oder die mit beschädigten Etiketten versehen sind, dürfen nicht beim Gericht eingereicht werden. In diesen Fällen ist nach Nr. 14 und 15 zu verfahren.
19. Die Justizkasse ist befugt, bei missbräuchlicher Benutzung des Gerichtskostenstemplers die Weiterbenutzung zu untersagen und die erteilte Genehmigung zu widerrufen. Änderungen der Benutzungsbedingungen bleiben vorbehalten.
20. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizbehörde, jeden Schaden zu ersetzen, welcher aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht.